Zitationshinweis

Stegmaier, P.: „Wie genau muss eine Krankenkasse nun informieren?", in „Monitor Versorgungsforschung" (03/25), S. 20–21. http://doi.org/10.24945/MVF.03.25.1866-0533.2714

Zur schwierigen Umsetzung des § 25b SGB V

Wie genau muss eine Krankenkasse nun informieren?

„Wir haben ihn nicht genutzt." Dieses knappe Fazit zur Umsetzung des § 25b SGB V zieht die Mehrheit der Krankenkassen in der aktuellen MVF-Umfrage (1). Die SBK sah bisher keinen Anlass, auf die Rechtsgrundlage zurückzugreifen. Auch die Techniker Krankenkasse, eine der treibenden Kräfte hinter dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG), kam bislang nur auf eine einzelne Maßnahme. Die MVF-Umfrage lief bereits seit Februar – also noch vor dem Rundschreiben des BfDI vom 1. April 2025 zu Informationspflichten der Kranken- und Pflegekassen hinsichtlich des Widerspruchsrechts, das die Anforderungen an die Kassen deutlich verschärfte und von einer „Mehrzahl an Informationsmaßnahmen" sowie „denkbaren Bausteinen" spricht.

>> Das BfDI-Schreiben vom 1. April, das manche als bösen Aprilscherz abtaten, ist es nicht. Eher im Gegenteil. Es ist das Bemühen um Klarheit, wie Philipp Oster vom BfDI-Referat 13 „Kranken- und Pflegeversicherung, Grundsatzfragen SGB", in seinem recht ausführlichen Schreiben an „Monitor Versorgungsforschung" erklärt: „In meinem Rundschreiben hatte ich ausgeführt, dass § 25b Abs. 3 S. 2 SGB V nach meiner Bewertung dahin gehend zu verstehen ist, dass die Kassen ihre Informationsplicht durch eine öffentliche Information an die Versicherten erfüllen können. Entscheidend ist – so sieht es auch das BMG – die **wirklichkeitsnahe Möglichkeit zur Kenntnisnahme**."

Was ist nun diese „wirklichkeitsnahe Möglichkeit", bei der sich BfDI und BMG einig sein sollen?

Im BfDI-Rundschreiben (2) vom 1. April steht dazu: „Nach meiner derzeitigen Einschätzung müssen eine **Mehrzahl an Informationsmaßnahmen** ergriffen werden, damit eine öffentliche Information geeignet im Sinne des § 25b Abs. 3 SGB V sein kann." Denkbare Bausteine der Gesamtmaßnahme können laut BfDI sein:

- gut sichtbarer Hinweis auf der Homepage der Kasse
- gut sichtbare Aushänge in allen Geschäftsstellen
- Prominenter Hinweis in versendeten Mitgliedermagazinen
- Hinweise in ohnehin versendeter Dialogpost, beispielsweise in Form einer beigelegten Faltbroschüre
- Hinweise in ohnehin (postalisch) versendeten Werbebroschüren
- Hinweise per E-Mail-Newsletter
- versichertenindividuelle Information unter Einbeziehung elektronischer Postfächer (soweit vorhanden). Mit flächendeckender Einführung der ePA 3.0 dürfte zudem die Nutzung der kassenspezifischen digitalen Service-Portale und die Nutzung der elektronischen Postfächer noch weiter zunehmen. Diesbezüglich bietet es sich an, zu prüfen, ob auf diesem Wege zukünftig eine versichertenindividuelle Information gelingen kann.
- In Zukunft dürften unter Einbindung des TI-Messengers noch mehr Versicherte erreichbar sein. Dadurch werden noch datenschutzfreundlichere Maßnahmen zur Versicherteninformation zur Verfügung stehen.

Was nun: **Müssen etwa alle Maßnahmen genutzt werden, um der vom Gesetzgeber explizit gewollten Informationspflicht** der Kassen gegenüber den Versicherten nachkommen zu können?

Der Gesetzgeber schreibt im § 25b (3) lediglich, dass die Versicherten **„in geeigneter Weise öffentlich** über das Bestehen des Widerspruchsrechts zu informieren" sind. Er ließ aber offen, welche allgemein zugänglichen Kanäle im Sinne der Norm geeignet sind.

Auch die BfDI bleibt an der Stelle in ihrem Rundschreiben vage, wird aber etwas ausführlicher. Sie schreibt: „Die Geeignetheit der öffentlichen Information ist im Einzelfall im Wege einer **Gesamtschau** zu beurteilen. Zu berücksichtigen wird dabei sein, dass selbst Versicherte, die digitale Dienste nutzen, allenfalls äußerst selten die Internetpräsenz ihrer Krankenkasse besuchen dürften. Sogenannte ‚Offliner' und vulnerable Gruppen werden durch diese Informationsmaßnahme gar nicht erreicht. Ein Informationskanal, der die **Sphäre der Versicherten** nicht erreichen kann, ist nicht geeignet."

Im Einzelfall sei außerdem zu prüfen, ob sich die Information über das bestehende Widerspruchsrecht in dem Internetauftritt an prominenter Stelle befindet oder aufgrund der gewählten Platzierung leicht übersehen werden kann. Die BfDI weiter: „Vergleichbare Herausforderungen bietet eine Information in Mitgliederzeitschriften. Versicherte rechnen nicht damit – und müssen auch nicht damit rechnen –, dass innerhalb eines kostenlos übersendeten Magazins Informationen (ggf. lediglich einmalig) übermittelt werden, die für die Wahrung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung relevant sind. **Diese Erwägungen lassen den Schluss zu, dass öffentliche Einzelmaßnahmen mangels Kenntnisnahme bzw. mangels der Möglichkeit zur Kenntnisnahme in der Regel nicht geeignet sind, um die Informationspflicht aus § 25b Abs. 3 SGB V zu erfüllen**."

Um hier etwas mehr Licht ins Dunkel zu bringen, wandte sich „Monitor Versorgungsforschung" an das BMG. Hanno Kautz, Leiter des Referats L 7 im BMG, schreibt in einer E-Mail an die Redaktion, dass sein Amt „sehr daran interessiert" ist, dass die neuen Möglichkeiten, die § 25b SGB V den Krankenkassen eröffnet, umfangreich genutzt werden. Die gesetzlich angelegten Transparenzvorschriften, einschließlich der öffentlichen Information nach § 25b Absatz 3 Satz 2 SGB V, seien vom Gesetzgeber ganz bewusst in dieser niedrigschwelligen Form formuliert worden.

Im Rundschreiben der BfDI werde gefordert, dass die Information nach § 25b Absatz 3 Satz 2 „in geeigneter Weise" erfolgen soll. Dieses Anliegen, so Kautz, „ist grundsätzlich nachvollziehbar". Doch sollte die „gesetzgeberisch beabsichtigte **Niedrigschwelligkeit der Information** hierbei allerdings nicht durch **eine vom Gesetzgeber nicht intendierte Auslegung aufgehoben** werden".

Insbesondere eine versichertenindividuelle Information kann laut Kautz von den Krankenkassen unserer Ansicht nach nicht eingefordert werden. Der Gesetzgeber habe „gerade eine **öffentliche Information und keine individuelle Information** jedes Versicherten vorschreiben" wollen. Dies wird in der Gesetzesbegründung zu § 25b Absatz 3 Satz 2 SGB V deutlich und wiederholt zum Ausdruck gebracht. Daher wären die Krankenkassen nach § 25b Absatz 3 Satz 2 SGB V damit **nicht verpflichtet, ihre Versicherten individuell** zu informieren. Kautz: „Nach unserem Verständnis liegt die von der BfDI geforderte ‚Mehrzahl an Informationsmaßnahmen' bereits vor, wenn Krankenkassen **zwei Maßnahmen zur Information** ergreifen." Zur unbürokratischen Umsetzung der Verpflichtung würde damit bereits eine Information auf der Homepage der Krankenkasse in Verbindung mit Aushängen in der Geschäftsstelle genügen. Letzteres ermögliche auch Menschen ohne Internetzugang die Kenntnisnahme.

Werden damit aus 7 nur 2 Maßnahmen? Was meint die BfDI dazu?

Dazu erklärt Philipp Oster vom BfDI-Referat 13 „Kranken- und Pflegeversicherung, Grundsatzfragen SGB", in seinem ausführlichen Schreiben an MVF (4). Er verstehe unter einer „wirklichkeitsnahen Möglichkeit zur Kenntnisnahme" Folgendes; er erläutert dies am Beispiel der Informationskanäle „Mitgliedermagazin" und „Homepagehinweis": „Die Gruppe der von einer Auswertung betroffenen Personen wird sich in den meisten Fällen aus einer größeren Gruppe von Personen zusammensetzen. Einige dieser Personen werden einen Internetzugang haben, andere nicht. Einige werden die Mitgliederzeitschrift ihrer Kasse erhalten, andere nicht. Je größer und je heterogener die Gruppe, desto größer auch die Wahrscheinlichkeit, dass einige weder einen Internetzugang haben noch eine Mitgliederzeitschrift beziehen. Wird also die Information nur über ein oder zwei Kanäle ausgespielt, steigt die Wahrscheinlichkeit, einzelne Personen nicht erreichen zu können, mit zunehmender Größe der Gruppe an. Aus diesem Grunde habe ich in meinem Rundschreiben ausgeführt, dass **eine alleinige Information auf der Internetpräsenz der Kasse oder in der Mitgliederzeitschrift als Einzelmaßnahme nicht geeignet erscheint.**" Allerdings: „Wenn die Kasse sicherstellen kann, dass alle von einer Auswertung betroffenen Personen bei einer Information über **nur ein oder zwei Kanäle auch über wenigstens einen dieser Kanäle die wirklichkeitsnahe Möglichkeit zur Kenntnisnahme** haben, so wäre § 25b SGB V erfüllt." Im Rundschreiben vom 1. April 2025 hatte er dazu wie folgt ausgeführt: „Entscheidend ist, dass für jeden Betroffenen zumindest die wirklichkeitsnahe Möglichkeit besteht, durch **einen Baustein der Informationsmaßnahme tatsächlich erreicht** zu werden."

Aus zweien wird doch wieder eine Maßnahme? Aber die zwangsweise per Post?

Auf die Nachfrage von MVF „Was verstehen Sie unter dem Satz ‚muss … auf zweiter Stufe auf die versichertenindividuelle Information zurückgegriffen werden'? Eine Ansprache zwangsweise per Brief oder auch per sonstigen Informationskanälen (E-Mail, Social Media etc.)?" antwortete Oster: „Eine versichertenindividuelle Widerspruchsinformation ist eine Information über einen Kanal der Individualkommunikation (z. B. per Briefpost oder Nachricht in den elektronischen Postkorben). Eine versichertenindividuelle Kommunikation muss lediglich erfolgen, **wenn die Kasse im Rahmen ihrer Prüfung feststellt, dass keine geeigneten öffentlichen Informationsmaßnahmen zur Verfügung** stehen, um alle von der Auswertung Betroffenen zu erreichen."

Das steht wiederum im Gegensatz zu dem, was Christoph Wagenblast, Juristischer Referent im Referat 511 „Grundsatzfragen neue Technologien und Datennutzung" des Bundesministeriums für Gesundheit, beim WISO-Impfkongress am 2. April dieses Jahres im begleitenden Chat zu Protokoll gab: „Die Information muss mindestens per Brief erfolgen. Weitere Informationswege sind nach dem Gesetz zusätzlich möglich." Er folgt damit dem Wortlaut des 4. Absatzes des Gesetzestexts (3), in dem steht: „Die Hinweise nach Satz 1 erfolgen schriftlich und können, soweit erforderlich, zusätzlich in einer anderen geeigneten Form erfolgen."

von:
MVF-Chefredakteur Peter Stegmaier

Links:
1: https://t1p.de/nycdc
2: https://t1p.de/x85le
3: https://t1p.de/g4qpf
4: https://t1p.de/yze1z

Kurzinterview mit Gertrud Demmler (SBK)



>> Sehr geehrte Frau Demmler, Ihre Kasse, die SBK Siemens-Betriebskrankenkasse, die Sie als Vorständin leiten, hat bisher noch keine einzige §-25b-Aktivität durchgeführt. Warum?

Unsere Herangehensweise ist bewusst anders. Wir haben nicht reagiert, nur weil es eine neue gesetzliche Möglichkeit gibt – sondern wir handeln dann, wenn wir für unsere Versicherten echten Mehrwert sehen. Aktuell arbeiten wir an mehreren datenbasierten Projekten mit anonymisierten Informationen. Sobald wir so weit sind, dass eine individuelle Ansprache sinnvoll und im Interesse unserer Versicherten ist, prüfen wir die passende rechtliche Grundlage. Der § 25b kann dann durchaus der richtige Rahmen sein.

Was waren die Haupthinderungsgründe?

Es gab keine Hinderungsgründe – wir haben uns schlichtweg nicht gegen etwas entschieden. Es hat sich bisher kein Anlass ergeben, bei dem der § 25b für uns das geeignete Instrument gewesen wäre. Wenn dieser Anlass kommt, handeln wir entsprechend.

Planen Sie für das Jahr 2025 überhaupt Aktionen dieser Art?

Das hängt ganz von der Entwicklung unserer Projekte ab. Sobald wir sehen, dass wir mit einem datenbasierten Impuls einen spürbaren Nutzen für unsere Versicherten schaffen können, ist der § 25b für uns definitiv eine Option.

MVF-Onlinekongress „Impfstatus 2025" am 18.6.2025

>> Es gibt indes noch weitere Problemfälle, wenn eine Kasse den § 25b SGB V nutzen möchte. „Werden die Schwellen der konkreten Gefahr oder der Impfindikation aus Sicht von Medizin und Versorgungsforschung nicht erreicht, dann ist die Versicherteninformation weder geboten noch erlaubt." Dies erläutern Dr. jur. Dr. rer. med. Thomas Ruppel (Rechtsanwalt und Inhaber einer auf die Beratung von Leistungserbringern im Gesundheitswesen spezialisierten Kanzlei in Lübeck) und Dr. jur. Laura Mertens (Richterin am Verwaltungsgericht Schwerin) in einem gemeinsamen wissenschaftlichen Beitrag in dieser MVF-Ausgabe. Zudem wird Ruppel seine Erkenntnisse in seinem Vortrag anlässlich des 8. Onlinekongresses „Impfstatus 2025" am 18.6. vertiefen.

Melden Sie sich an, die Teilnehmerzahl ist kontingentiert: **https://t1p.de/vmjek**
oder **per QR-Code:**